jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 GGV Nutzungsart

GGV - Grundbuchsgebührenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2022

1. (1)In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist jedem Objekt eine der nachstehend angeführten Nutzungsarten unter Verwendung der angeführten Abkürzungen zuzuordnen:
    1. 1.Land- und forstwirtschaftliche Nutzung: „LF“
    2. 2.Bauland unbebaut: „BLu“
    3. 3.Wohnungseigentumsobjekt: „WE“
    4. 4.Wohnhaus mit bis zu vier Wohneinheiten: „WHk“
    5. 5.Wohnhaus mit mehr als vier Wohneinheiten: „WHg“
    6. 6.Gewerbliche Nutzung: „gN“
    7. 7.Sonstige Nutzung: „sN“
2. (2)Bei gewerblicher (Abs. 1 Z 6) und sonstiger Nutzung (Abs. 1 Z 7) ist neben der angeführten Abkürzung die spezifische Nutzung (Art des Betriebs oder der konkreten Nutzung) anzugeben.

In Kraft seit 01.02.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at